



ABFALLABFUHRVERORDNUNG 2013

MARKTGEMEINDE RAURIS

ABFALLABFUHRORDNUNG - INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| I. Abschnitt Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen | 5 |
| § 1 Einrichtung der Abfallabfuhr | 5 |
| § 2 Einteilung der Abfälle | 5 |
| II. Abschnitt Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle | 8 |
| § 3 Verpflichtung zur Hausabfallabfuhr | 8 |
| § 4 Abfuhr der Bioabfälle | 8 |
| § 5 Haus- und Bioabfallbehälter und deren Beschaffung | 8 |
| § 6 Anzahl der Abfallbehälter | 9 |
| § 7 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter | 10 |
| § 8 Bereitstellen der Abfallbehälter/Biotonnen zur Abfuhr | 11 |
| § 9 Anlieferung zu Sammelstellen | 11 |
| § 10 Abfuhrplan | 12 |
| § 11 Haftungsausschluss | 12 |
| III. Abschnitt Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen und Altstoffen und Anlieferung zum Abfallhof | 13 |
| § 12 Abfuhr und Sammlung der sperrigen Hausabfälle | 13 |
| § 13 Abfuhr und Sammlung von Altstoffen | 13 |
| § 14 Anlieferung zum Abfallhof | 14 |
| IV. Abschnitt Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen | 15 |
| § 15 Problemstoffsammlung | 15 |
| V. Abschnitt Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen | 17 |
| § 16 Voraussetzung für die Ausnahme | 17 |
| § 17 Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde | 17 |
| VI. Abschnitt Gebühren | 18 |
| § 18 Abfallgebühr | 18 |
| § 19 Vorschreibung der Abfallgebühr | 19 |
| § 20 Gebührenschuldner und Haftung | 19 |
| VII. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen | 20 |
| § 21 Ablagerungsverbot von Abfällen | 20 |
| § 22 Überwachung und Auskunft | 20 |
| § 23 Strafbestimmung | 20 |
| § 24 Wirksamkeitsbeginn | 20 |
| VIII. Abschnitt Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen | 21 |
| § 25 Verbrennungsverbot von Abfällen | 21 |
| § 26 Entgelt für die Übernahme von sonstigen Abfällen | 21 |
| Anhang A | 22 |
| A B F U H R P L A N | 22 |
| Anhang B | 23 |
| Anlieferung von Hausabfällen folgender Gemeindeteile zu den entsprechenden Sammelstellen: | 23 |
| Anhang C | 24 |
| A B F U H R P L A N | 24 |
| Anhang D Tarife | 25 |
| Anhang E | 26 |

| | |
|---|-----------|
| Liste der Abfälle, deren Abgabe am Abfallhof in der Bereitstellungsgebühr (Abfallwirtschaftsgebühr) enthalten sind | 26 |
| Liste der Abfälle, die der Verpackungsverordnung unterliegen (Übernahmebedingungen entsprechend den Verträgen mit den BRGs) | 26 |
| Liste der sonstigen Abfälle | 26 |
| Anhang F | 27 |
| Liste der Problemstoffe | 27 |
| Anhang G | 28 |
| Verpflichtungserklärung zur Eigenkompostierung | 28 |

Abfallabfuhrverordnung 2013

Marktgemeinde Rauris

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 35/1999 i.d.g.F., und §§ 2 Abs. 4 Zif. 4 und 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. Nr. 102/2002 i.d.g.F., hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 18. März 2013 für die Marktgemeinde Rauris folgende

Abfallabfuhrverordnung

beschlossen.

I. Abschnitt

Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen

§ 1

Einrichtung der Abfallabfuhr

(1) Die Marktgemeinde Rauris richtet nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 eine öffentliche Abfuhr für Hausabfälle, sperrige Hausabfälle und biogene Abfälle ein. Die Abfuhr erfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Zur getrennten Sammlung der Problemstoffe ist eine ständige Problemstoffsammelstelle beim Abfallhof der Marktgemeinde Rauris, Steinbachweg 3, eingerichtet. Zur Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten ist eine Abgabestelle beim Abfallhof der Marktgemeinde Rauris, Steinbachweg 3, eingerichtet.

(3) Die Abfuhr der Hausabfälle, der sperrigen Hausabfälle sowie der biogenen Abfälle erfolgt durch ein gewerbliches Unternehmen, und zwar derzeit durch die Firma Rupert Rießlegger jun., 5661 Rauris.

(4) Teilnehmer im Sinne dieser Abfuhrordnung sind sowohl Liegenschaftseigentümer als auch die sonstigen Benützungsberechtigten an der Liegenschaft, wie z.B. Mieter, Pächter oder Bauberechtigte.

(5) Die Teilnehmer haben sich zur Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle biogenen Abfälle und Altstoffe, soweit seitens der Gemeinde Einrichtungen angeboten werden, sowie zur Sammlung der Problemstoffe ausschließlich der von der Gemeinde dafür zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen. Soweit Einrichtungen zur Altstoffsammlung angeboten werden, müssen sie nach Maßgabe des S.AWG §11 und dieser Abfuhrordnung in Anspruch genommen werden.

(6) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Abs. 5 sind biogene Abfälle, wenn sie auf der Liegenschaft ordnungsgemäß kompostiert werden, auf der sie angefallen sind oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt. Bei Eigenkompostierung hat sich der Abfuhrteilnehmer (Liegenschaftsbesitzer/-eigentümer, Mieter...) mit einer gesonderten Erklärung (Beilage G zur Abfallabfuhrordnung der Marktgemeinde Rauris, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet) zur Kompostierung sämtlicher auf der Liegenschaft anfallenden biogenen Abfälle gem. § 2 (4) zu verpflichten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für biogene Abfälle aus mehreren Haushalten, die gemeinsam ordnungsgemäß kompostiert werden, wenn sie auf derselben bzw. auf unmittelbar angrenzenden Liegenschaften angefallen sind.

(7) Für die Abfuhr der sonstigen Abfälle haben die Haushalte und Betriebe, Anstalten und Arbeitsstätten selbst zu sorgen. Sonstige Abfälle können aber beim Abfallhof abgegeben werden. (Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle fallen nicht in den Pflichtbereich der Gemeinde. Dafür werden daher keine Gebühren, sondern Entsorgungsbeiträge eingehoben.)

(8) Für die Abholung und Entsorgung von Spültrank haben die Gewerbebetriebe selbst zu sorgen. Die diesbezüglichen veterinärrechtlichen Bestimmungen lt. Bioabfallordnung 2010 sind einzuhalten.

§ 2

Einteilung der Abfälle

(1) **Hausabfälle**, das sind die üblicherweise in Haushalten anfallenden nicht flüssigen Abfälle, wie Asche, Küchenabfälle, Speisereste, Verpackungsabfälle, Papier, Glas (eigentliche Hausabfälle) sowie

die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten anfallenden Abfälle ähnlicher Art und Zusammensetzung, die für die gemeinsame Erfassung und Behandlung mit Abfällen geeignet sind (hausabfallähnliche Abfälle);

(2) **sperrige Hausabfälle**, das sind jene Hausabfälle (Z 1), die aufgrund ihrer Abmessungen (Größe oder Form) nicht mehr in den hierfür vorgesehenen Abfallbehälter gesammelt werden können (z.B. Schränke, Tische, Badewannen) oder wenn die Hausabfälle aufgrund ihres Volumens oder Gewichts die üblicherweise vorgesehenen Abfallbehälter so belasten würden, dass eine ordnungsgemäße Abfuhr erschwert oder die Sammlung der Restfraktion behindert wird (z.B. größere Mengen an Waschbecken, Flachgläser).

(3) **sonstige Abfälle**, das sind alle festen oder flüssigen nicht gefährlichen Abfälle, soweit sie nicht Hausabfälle (Z 1) oder sperrige Hausabfälle (Z 2) sind. Zu den sonstigen Abfällen gehören insbesondere die in Gewerbe- oder Industriebetrieben anfallenden produktionsspezifischen (betriebspezifischen) Abfälle, weiters Baurestmassen, Fäkalien, Klärschlamm, Straßenkehrschutt, Fahrzeugwracks, Altreifen, Elektroaltgeräte, Flachglas, Altholz udgl.

(4) **Biogene Abfälle** sind nachstehend genannte Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind:

- a) natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
- b) feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- c) andere als in b) genannte feste organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Küchen- und Speisereste), soweit sie zur Kompostierung geeignet sind;
- d) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
- e) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, das mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- f) Als Beispiele werden genannt: Gemüse- und Obstabfälle, Küchen- und Speisereste, Gartenabfälle, die zur Kompostierung geeignet sind. Weiters können auch bestimmte kompostierbare Hausabfälle nicht biogenen Ursprungs in die Sammlung miteinbezogen werden. Solche Stoffe dürfen den biogenen Abfällen nur zugegeben werden, soweit dazu eine Aufforderung durch die Gemeinde über die Abfallberater und sonstige Informationen gegeben wird.

(5) Als Spülrank gelten jene biogene Abfälle gem. Abs 4 lit b, c, und e, die in Küchen von Gastgewerbebetrieben oder ähnlichen Großküchen bei der Zubereitung von Speisen oder als Reste nach dem Verzehr von Speisen gemeinsam mit Flüssigkeit anfallen und die ohne vorherige Abtrennung des Flüssigkeitsanteils in Sammelgefäßen erfasst werden.

(6) **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle oder Altöle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle oder Altöle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit privaten Haushalten vergleichbar sind. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich in der Gewahrsame der genannten Abfallerzeuger befinden. Dazu gehören z.B.: Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer, Batterien,

(7) **Altstoffe** sind Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen erfasst werden, sowie Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle oder Stoffe nachweisbar zur Substitution von Produkten oder Rohstoffen oder zur Gewinnung von Energie durch Substitution konventioneller Brennstoffe einzusetzen. Sie gelten als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung (Substitution von Produkten oder Rohstoffen, Gewinnung von

Energie) unmittelbar zugeführt werden (Ende der Abfalleigenschaft), wie z.B. Altpapier, Altglas, Alttextilien.

(8) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** sind Geräte, die zu ihrem Betrieb elektrischen Strom oder elektromagnetische Felder benötigen, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Elektro- oder Elektronikgerätes sind.

(9) **Altbatterien** sind jene Batterien- und Akkumulatoren , die gem. § 2 AWG 2002 als Abfall gelten, wobei Batterien und Akkumulatoren Quellen elektrischer Energie sind, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie aus einer oder mehreren Primärzellen bzw. aus einer oder mehreren Sekundärzellen gewonnen wird.

II. Abschnitt

Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle

§ 3

Verpflichtung zur Hausabfallabfuhr

(1) Die Gemeinde ist zur Abholung von Hausabfällen von allen Liegenschaften, auf denen diese anfallen, verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt dann nicht, wenn eine aufrechte Ausnahme vorliegt oder eine Abholung entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abfuhrordnung nicht erfolgen kann. Für die Erfassung der sperrigen Hausabfälle gilt der III. Abschnitt

(2) Das Abfuhrintervall für Hausabfälle darf 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 4

Abfuhr der Bioabfälle

(1) Die Teilnehmer haben die biogenen Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Bioabfallverordnung (LGBl.Nr. 40/2010) von den anderen Abfällen zu trennen und in den von der Gemeinde dazu bestimmten Sammeleinrichtungen bereitzustellen. Andere Abfälle als biogene Abfälle dürfen in diese Sammeleinrichtungen nicht eingebracht werden. Ausgenommen von der Pflicht zur Inanspruchnahme der Gemeindesammeleinrichtungen sind jene Teilnehmer, die unter die Bestimmungen des § 1 (6) fallen.

(2) Von der Bioabfallabfuhr sind jene biogenen Abfälle und Stoffe ausgeschlossen, die erfahrungsgemäß oder nachweislich einen erhöhten Schadstoffgehalt aufweisen oder mit Stoffen belastet sind, durch die der daraus hergestellte Kompost beeinträchtigt wird.

(3) Das Abfuhrintervall der Biotonnen darf 2 Wochen nicht überschreiten.

(4) Garten- und Grünabfälle können in zerkleinerter Form von den Teilnehmern auch ohne Benützung der sonst vorgeschriebenen Sammeleinrichtungen zum Bauhof der Marktgemeinde Rauris, Vorstandsdorfstraße 26, angeliefert und in den dortigen Container eingebracht werden.

§ 5

Haus- und Bioabfallbehälter und deren Beschaffung

(1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Gemeinde vorgeschriebenen einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der Hausabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhrbereich der Gemeinde zur Anwendung:

a) Hausabfall:

120 l und 240 l -Behälter gemäß ÖNORM EN 840-1

770 l und 1.100 l -Behälter (-Container) gemäß ÖNORM EN 840-3

120 l Abfallsack rot

Nicht genormte Behälter müssen bei Neuanschaffung gegen Behälter ausgetauscht werden, die den gültigen EU-Richtlinien entsprechen.

b) Bioabfall:

80 l, 120 l und 240 l -Behälter gemäß ÖNORM EN 840-1

8 l, 15 l und 35 l -Papiersäcke gemäß ÖNORM S 2009

(2) Reicht die am durchschnittlichen Bedarf der Teilnehmer ermittelte Gefäßgröße in Ausnahmefällen zur Aufnahme der Hausabfälle bzw. Bioabfälle nicht aus, haben sich die Teilnehmer für die Abfuhr ausschließlich der bei der Gemeinde zum Kauf erhältlichen entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcke/Bioabfallsäcke zu bedienen. Dies ist auch möglich, wenn Gefäße zur Instandsetzung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen oder für bestimmte Liegenschaften dies aufgrund dieser Abfuhrordnung vorgesehen wird.

(3) Die im Abs. 1 genannten Abfallbehälter und -säcke können kostenpflichtig beim Marktgemeindeamt Rauris (Finanzverwaltung) bezogen werden.

(4) Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Gemeinde sowie durch das Abfuhrunternehmen im Auftrag der Gemeinde Klebeetiketten (z.B. *Entsorgungshinweise oder Kennzeichnung der Abfuhrhäufigkeit*) angebracht werden. Die Teilnehmer haben dies zu dulden.

(5) Die Nutzer der Abfallsammelgefäße sind verpflichtet ihre Abfallsammelgefäße auf eigene Kosten in einwandfreiem Betriebszustand zu halten. Teilnehmer, die über Biotonnen verfügen, die ausschließlich zur eigenen Benützung dienen, haben diese Behälter regelmäßig zu reinigen und die Aufstellplätze sauber zu halten. In Wohnanlagen ist die regelmäßige Reinigung durch die Hausverwaltung zu veranlassen.

Gegebenenfalls sind von der Gemeinde selbst veranlasste Behälterreinigungsmaßnahmen vom Teilnehmer zu dulden.

§ 6

Anzahl der Abfallbehälter

(1) Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, dass der Hausabfall in den Gefäßen ohne Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind.

(2) Auf Grundlage des durchschnittlichen Bedarfs in der Marktgemeinde Rauris werden für die Teilnehmer folgende Vorhaltevolumina für den Restabfall festgelegt:

a) **Private Haushalte / Hauptwohnsitz**

Pro Person und Woche wird ein Vorhaltevolumen von 10 l festgelegt.

b) **private Haushalte / Ferienhäuser und Zweitwohnsitze** (gemäß Meldegesetz)

Für Ferienhäuser und Zweitwohnungen wird nutzungsabhängig pro Person und Woche ein Vorhaltevolumen von 10 l festgelegt.

c) **Campingplätze**

Pro Stellplatz gemäß Gewerbebescheid werden 15 l Vorhaltevolumen je Woche festgelegt.

d) **Beherbergungsbetriebe und Heime**

Bei Beherbergungsbetrieben und Privatzimmervermietungen und Heimen wird pro zur Verfügung stehendem Gästebett ein wöchentlicher Behälterraumbedarf von 8 l festgelegt.

e) **Gastronomiebetriebe, Imbiss-Stuben und (Betriebs)-kantinen**

In Gaststätten werden für jeden Sitzplatz wöchentlich 8 l Behälterraumbedarf festgelegt.

f) **sonstige Betriebe:**

In sonstigen Betrieben wird ein Vorhaltevolumen von 5 l pro Mitarbeiter und Woche festgelegt. Als Mitarbeiter gilt ein Vollzeitbeschäftigter. Teilzeitkräfte sind analog ihres Beschäftigungsausmaßes zu berücksichtigen. Mitarbeiter, die überwiegend im Außendienst beschäftigt sind, werden nicht eingerechnet.

g) Sind die o.g. Bestimmung für einzelne Abfuhrteilnehmer nicht anwendbar, hat die Festlegung von Amts wegen mittels Bescheid zu erfolgen.

Die Anzahl und Größe der Hausabfallbehälter sind in Folge wie folgt zu ermitteln:

- Bildung der Summe der wöchentlichen Vorhaltevolumina nach lit. a bis g
- Multiplikation mit dem Abfuhrintervall (2- oder 4-wöchig)
- Abstufung des Ergebnisses auf die in § 5 angeführten Hausabfallbehälter

(3) Finden die Teilnehmer mit dem am durchschnittlichen Bedarf bemessenen Vorhaltevolumen nachweislich nicht das Auslangen, hat die Gemeinde von Amts wegen mit Bescheid das angemessene Vorhaltevolumen vorzuschreiben.

(4) Bei Beherbergungsbetrieben, Gastronomiebetrieben und Campingplätzen und sonstigen Betrieben, die nur saisonal betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf den Zeitraum des tatsächlichen Betriebes beschränkt werden. Der Abfuhrzeitraum ist vom Teilnehmer mit der Gemeinde einvernehmlich schriftlich festzulegen (Abfuhrerklärung). Während der Abfuhrzeit müssen alle Anforderungen gemäß § 8 eingehalten werden.

(5) Bei der Festlegung des durchschnittlichen Bedarfs der Teilnehmer an der Bioabfallabfuhr, die nicht gemäß § 1 (7) von der Abfuhr ausgenommen sind, werden folgende Feststellungen getroffen:

- Je Hausabfallgefäß (120 l bis 240 l) wird eine 120 l Biotonne vorgeschrieben.
- Je Großraumtonne (770 l bis 1.100 l) wird eine 240 l Biotonne vorgeschrieben.

Ausgenommen von diesen Festlegungen sind jene Abfuhrteilnehmer, die eine Biotonne gemeinschaftlich nutzen. Dabei müssen sich die Teilnehmer in unmittelbarer nachbarschaftlicher Nähe befinden und es dürfen nicht mehr als 12 Personen an einer 120 l Biotonne angeschlossen sein.

§ 7

Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter

(1) Die Teilnehmer haben die Behälter an geeigneter Stelle so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten. Heiße Abfälle, Problemstoffe, sonstige Abfälle und Altstoffe dürfen nicht in die Abfallgefäße eingebracht werden.

(2) Die Aufstellplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton u.ä.) und muss leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze sind möglichst gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Ein einwandfreier Abfluss von Oberflächenwasser muss gewährleistet sein. Die Aufstellplätze sollen vom Fenster bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mind. 5 m entfernt sein.

(3) Abfallräume sind einschließlich der Türen in feuerhemmender Bauweise auszufahren. Die Türöffnungen sollen eine Breite von 1,40 m aufweisen und mit einer Feststellvorrichtung versehen sein. Für angrenzende Wohnräume darf keine nennenswerte Lärm oder Geruchsbelästigung entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollen direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Fahrzeugen befahrenen Verkehrsflächen liegen.

§ 8

Bereitstellen der Abfallbehälter/Biotonnen zur Abfuhr

(1) Die Abfallbehälter / Biotonnen / Abfallsäcke sind an dem im Abfuhrplan genannten Sammeltag vor Beginn der Abfuhr (am Vortag oder am Tag der Sammlung) unmittelbar am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind vom Teilnehmer zuzubinden.

(2) Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(3) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfassten Abfallbehälter ist verboten. Hausabfälle, die im Abfallgefäß nicht mehr untergebracht werden können, sind in entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcken, die ausschließlich über die Gemeinde zu beziehen sind (§ 5 Abs. 2 und 3), zur Abfuhr bereitzustellen. Dasselbe gilt sinngemäß für Bioabfälle.

(4) Die Teilnehmer haben die Behälter unverzüglich nach erfolgter Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

(5) Die Teilnehmer haben, soweit dies erforderlich ist, das Betreten ihrer Liegenschaft durch die Bediensteten der mit der (Bio-) Abfallabfuhr betrauten Einrichtungen zu dulden.

§ 9

Anlieferung zu Sammelstellen

(1) In im Anhang B aufgelisteten Gemeindeteilen erfolgt die Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften der Teilnehmer, da diese Liegenschaften von den für die Abholung eingesetzten Fahrzeugen über die bestehenden Verkehrswege nicht, nicht verkehrssicher oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar wären. Die Teilnehmer haben die bei ihnen anfallenden Hausabfälle und biogenen Abfälle an den im Anhang B genannten Sammelstellen zur Abfuhr bereitzustellen.

(2) Für die Benützung der Sammelstelle gilt § 8 sinngemäß.

§ 10

Abfuhrplan

(1) Die Abfuhr der Hausabfälle und der biogenen Abfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr laut Abfuhrplan im Anhang A, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung bildet.

(2) Der Abfuhrplan wird jährlich am Jahresende für das folgende Jahr in der Gemeindezeitung und im Internet veröffentlicht. Ferner liegt der Abfuhrplan zur jederzeitigen Abholung am Marktgemeindeamt auf.

§ 11

Haftungsausschluss

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr / Bioabfallabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten und dgl. steht dem an der Abfallabfuhr Angeschlossenen ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu.

III. Abschnitt

Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen und Altstoffen, Anlieferung zum Abfallhof

§ 12

Abfuhr und Sammlung der sperrigen Hausabfälle

(1) Sperrige Hausabfälle sind von den Teilnehmern zum Abfallhof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern. Personen, denen eine Anlieferung zum Abfallhof nicht zuzumuten ist, können sperrige Hausabfälle maximal einmal jährlich von der Gemeinde abholen lassen.

(2) Alle aus den sperrigen Hausabfällen leicht separierbaren Metallgegenstände und -teile sowie Altholz und -teile sind von den übrigen sperrigen Hausabfällen getrennt zur Abfuhr zu bringen.

§ 13

Abfuhr und Sammlung von Altstoffen

(1) Zur Sammlung von **Altpapier, Altglas und Metallverpackungen** von privaten Haushalten stehen im gesamten Gemeindegebiet Sammeleinrichtungen (Depotcontainer) zur Verfügung. Die Aufstellungsplätze der Sammelbehälter werden allgemein bekannt gemacht.

(2) Das Einwerfen von Abfällen oder anderen Stoffen als jenen, für die die Sammelbehälter bestimmt sind, ist verboten. Auf die Sauberhaltung der Umgebung der Behälterstellplätze ist zu achten.

(3) Altstoffe, die in Anhang E festgelegt sind, können darüber hinaus am Abfallhof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.

(4) Haushaltsübliche Mengen von **Altspisefett** können beim Abfallhof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.

(5) **Alttextilien** können in den Sammelcontainer beim Seniorenwohnheim, Wiesenweg 6, und zu den bekannten Öffnungszeiten beim Abfallhof in verschnürten Sammelsäcken eingebracht werden.

(6) Fallen bei einzelnen Teilnehmern Altstoffe in einer Menge an, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, ist die Gemeinde zur Erfassung dieser Altstoffe nicht verpflichtet. Eine Anlieferung zum Abfallhof ist dann möglich, wenn die in § 14 und im Anhang E festgelegten Annahmebedingungen eingehalten werden. Soweit Entsorgungsbeiträge entsprechend den Bestimmungen des Anhang E vorgesehen sind, sind diese zu verrechnen.

(7) Große **Kartons und Wellpappe** von Privathaushalten sind gefaltet zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zum Abfallhof oder zum Sammelcontainer beim Gemeindebauhof zu bringen. Das

Einbringen in die Papierbehälter der Sammelseln hat zu unterbleiben. Für alle Gewerbebetriebe werden die Kartonagen direkt bei Ihrem Betrieb von der Firma Gassner, Niedersill (www.gassner-entsorgung.at) kostenlos alle 14 Tage abgeholt. Bitte einfach Termin vereinbaren.

§ 14

Anlieferung zum Abfallhof

- (1) Alle Haushalte und in der Gemeinde ansässigen Betriebe können ihre Abfälle und Altstoffe laut Anhang E, der ein wesentlicher Bestandteil dieser Abfuhrordnung ist, getrennt zum Abfallhof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anliefern.

- (2) Betriebe, die über eine aufrechte Ausnahme von der Hausabfallabfuhr verfügen, können ihre sperrigen Hausabfälle (Bioabfälle, Altstoffe,) nur gegen Gebühr gemäß Anhang E anliefern.

- (3) Die Ablagerung von Abfällen und Altstoffen vor dem Abfallhof ist verboten.

- (4) Auf eine entsprechende Sammelqualität der Altstoffe und Abfallfraktionen ist zu achten. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist daher unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind alle Sicherheitsbestimmungen einzuhalten

IV. Abschnitt

Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altbatterien und - akkumulatoren

§ 15 Problemstoffsammlung

- (1) Zur Sammlung der Problemstoffe steht ganzjährig eine Problemstoffsammelstelle am Abfallhof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.
- (2) Die Problemstoffe sind von den Teilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und dem anwesenden Sammelpersonal zu übergeben. Ein Abstellen von Problemstoffen vor der Problemstoffsammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.
- (3) Die Problemstoffe sind, soweit möglich, verschlossen in der Originalverpackung zu bringen. Ein Umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen solchen Stoffen ist zu vermeiden.
- (4) Abgabeberechtigt sind alle Haushalte und Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten der Gemeinde (sofern es sich um Problemstoffe handelt).
- (5) Für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, für die Rücknahmepflichten gemäß § 7 Abs. 2 Z. 3 AWG bestehen, hebt die Gemeinde ein Entgelt ein, das in Anhang F, der ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist, festgelegt ist. Dies gilt auch für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, die nicht von privaten Haushalten abgegeben werden.
- (6) Die Übernahme von Problemstoffen aus Betrieben, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten ist auf die haushaltsüblichen Mengen beschränkt, die in Anhang F, festgelegt sind. Jedenfalls gilt, dass unter Haushaltsmengen von Problemstoffen Anlieferungen in handelsüblichen Kleingebinden zu verstehen sind. Altöl aus Betrieben, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten das ausschließlich im eigenen Betrieb (bei betriebseigenen Maschinen) angefallen ist, gilt als kostenpflichtiger Problemstoff. Das jeweils einzuhebende Entgelt ist ebenfalls in Anhang F festgelegt
- (7) Auf die Mengenbeschränkung ist aus Sicherheitsgründen insbesondere bei leicht brennbaren Stoffen (Lösemittel und lösemittelhaltige Produkte) und sonstigen Problemstoffen mit hohem Gefährdungspotential bei der Lagerung zu achten.

§ 16

Elektro- und Elektronikgeräte und Altbatterien und –akkumulatoren

- (1) Zur Sammlung der Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und –akkumulatoren steht ganzjährig die Sammelstelle beim Abfallhof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.
- (2) Die Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und -akkumulatoren sind von den Abfuhrteilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und den anwesenden MitarbeiterInnen zu übergeben. Ein Abstellen von Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altbatterien und –akkumulatoren außerhalb der Sammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.
- (3) Abgabeberechtigt sind alle privaten Haushalte der Gemeinde und sonstige Letztverbraucher, sofern es sich um dual-use Geräte handelt.
- (4) Elektro- und Elektronikgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit der MitarbeiterInnen der Sammelstelle darstellen, werden nicht übernommen.

V. Abschnitt

Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen

§ 17

Voraussetzung für die Ausnahme

(1) Von der Pflicht zur Abfuhr durch die Gemeinde kann der Liegenschaftseigentümer bzw. der Verfügungsberechtigte Besitzer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von drei Jahren befreit werden, wenn er über die erforderlichen Voraussetzungen lt. §12 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 verfügt.

(2) Die Ausnahme durch die Gemeinde hat unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß § 3 S.AWG erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht gegeben waren, weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümerschriftlich auf sie verzichtet.

§ 18

Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde

(1) Der § 7 dieser Abfuhrordnung bezüglich Aufstellung und Benützung von Abfallbehältern ist sinngemäß anzuwenden. Bei der Größe der Behälter sind unzumutbare Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden. Diese Anforderung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn die selben Abfallbehältergrößen verwendet werden wie bei der Systemabfuhr.

(2) Die Abfuhrbehälter sind zur Abholung bzw. Entleerung durch den Sammler auf der Liegenschaft bereitzustellen. Sollte dies aus Platzgründen nicht möglich sein, so ist eine Bereitstellung am Abfuhrtag am Straßenrand einer öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(3) Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind ordnungsgemäß zu verschließen.

(4) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der im Bescheid erfassten Abfallbehälter ist verboten.

(5) Nach erfolgter Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder vom Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

VI. Abschnitt

Gebühren

§ 19

Abfallgebühr

(1) Für die Teilnahme an der Abfuhr und Behandlung der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle, Altstoffe und Problemstoffe haben die Teilnehmer eine Gebühr als Gemeindeabgabe (Abfallwirtschaftsgebühr) zu entrichten.

(2) Der Tarif wird für die Entleerung einer Haushaltstonne festgelegt. Die Festlegung des Tarifes erfolgt in der Weise, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallgebühren dem Jahresefordernis für die Erhaltung und den Betrieb des Abfallhofes, der Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle und biogenen Abfälle, für die getrennte Sammlung und Verwertung von Altstoffen, für die Sammlung von Problemstoffen, die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und aller sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde entspricht.

(3) Die Abfallgebühr wird in Form einer **Bereitstellungsgebühr** und einer **Leistungsgebühr** festgelegt.

Als Grundlage für die Einstufung in die **Bereitstellungsgebühr** werden für die Teilnehmer folgende Kriterien herangezogen:

- (a) **private Haushalte / Hauptwohnsitz**
die Personenanzahl (je Haushalt maximal 5 Personen)
Ein Haushalt wird definiert als private Lebens- und Wirtschaftsführung von einer oder mehreren Personen insbesondere in Bezug auf die Deckung des Bedarfs für den Lebenserhalt (gemeinsamer Einkauf, gemeinsame Küche oder Kochgelegenheit, Kühlschrank).
- (b) **private Haushalte / Ferienhäuser und Zweitwohnsitze**
die Nutzfläche gemäß Sbg. Ortstaxengesetz 1992
- (c) **Beherbergungsbetriebe und Heime**
die Anzahl der Gästebetten
- (d) **Gastronomiebetriebe, Imbiss-Stuben und (Betriebs)-kantinen**
die Anzahl der Sitzplätze (insoweit die Anzahl der Gästebetten überschritten wird)
- (e) **sonstige Betriebe**
die Anzahl der Betriebsstätten gemäß Kommunalsteuergesetz 1993

Die **Leistungsgebühr** bezieht sich auf die einmalige Entleerung eines Restabfallbehälters.

Die jeweils gültigen Tarife sind in Anhang D festgesetzt, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung darstellt.

(4) Teilnehmer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen durch die Gemeinde verfügen, haben 30 % des sonst vorzuschreibenden Tarifes (Abs. 3) zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird die Bereitstellungsgebühr und jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrundegelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung. Der jeweils gültige Tarif ist in Anhang D festgesetzt.

(5) Teilnehmer, die alle biogenen Abfälle auf der Liegenschaft bzw. der unmittelbar angrenzenden Liegenschaft kompostieren, auf der sie anfallen und die sich zur ordnungsgemäßen Kompostierung

aller biogenen Abfälle ausdrücklich gegenüber der Gemeinde verpflichtet haben, wird ein Abschlag von der Bereitstellungsgebühr gemäß Anhang D gewährt.

§ 20

Vorschreibung der Abfallgebühr

Die **Bereitstellungsgebühr** und **Leistungsgebühr** wird den Teilnehmern vom Bürgermeister vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben. Gegen diese Vorschreibungen kann vom Teilnehmer (Gebührensschuldner) innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Abfallwirtschaftsgebühren mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

§ 21

Gebührensschuldner und Haftung

(1) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Bei Liegenschaften, an denen Wohnungseigentum begründet ist, schuldet die Gebühr die Wohnungseigentümergeinschaft. Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührensuld auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet neben dem früheren für die auf die Liegenschaft entfallenden Abfallgebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger).

(2) Die Abfallwirtschaftsgebühren gem. § 18 Abs. 1, 1a und 2 S.AWG 1998 idgF. können auch den sonstigen Nutzungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 2 S.AWG 1998 idgF. Im Ausmaß ihrer Nutzungsrechte vorgeschrieben werden, die dem zufolge die Gebühren mit dem Liegenschaftseigentümer zur ungeteilten Hand schulden (Gesamtschuldner).

VII. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 22

Ablagerungsverbot von Abfällen

Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von dafür bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern ist verboten.

§ 23

Überwachung und Auskunft

Die Gemeinde sowie die mit der Vollziehung und Überwachung dieser Abfuhrordnung betrauten Organe sind befugt, alle in Frage kommenden Teile von Liegenschaften und Anlagen zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Zur Beweissicherung ist die Anfertigung von Fotos bzw. die Entnahme von Proben zu dulden. Die Teilnehmer haben dies zu gestatten, die gewünschten Auskünfte zu erteilen und sonstige Kontrollen zuzulassen.

§ 24

Strafbestimmung

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen dieser Abfallabfuhrordnung, ausgenommen davon sind die Regelungen über die Problemstoffsammlung und die Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten, sind unter den Voraussetzungen des § 12 in Verbindung mit § 24 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu € 5.000,-- zu bestrafen.

(2) Wer Abfälle verbrennt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 8 des Bundesluftreinhaltegesetzes, BGBl. 137/2002 idgF. mit einer Geldstrafe bis € 3.630,-- zu bestrafen.

(3) Wer Problemstoffe nicht einem Rücknahmebefugten übergibt oder nicht im Rahmen der Problemstoffsammlung der Gemeinde oder einer Sammelstelle gemäß §28a AWG 2002 abgibt oder Problemstoffe gemeinsam mit anderen Abfällen zur Abfuhr bringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 79 Abs. 4 AWG 2002 mit Geld bis zu € 360,-- zu bestrafen. Diese Bestimmung gilt gemäß § 79 Abs. 5 für Altspeisefette und -öle sinngemäß, wobei der Strafrahmen bis zu € 70,-- beträgt.

§ 25

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit 8. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Gemeindevertretung am 15.12.1999 beschlossene Müllabfuhrordnung außer Kraft.

VIII. Abschnitt

Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen

§ 26

Verbrennungsverbot von Abfällen

- (1) Das Verbrennen von Abfällen aller Art und sonstiger die Luft verunreinigender Stoffe im Freien und/oder im Hausofen (außerhalb von genehmigten Anlagen) ist grundsätzlich verboten.
- (2) Die Erlaubnis zum Verbrennen biogener Materialien bei Schädlingsbefall wird durch Bescheid der Bezirkshauptmannschaft erlassen, sofern keine entsprechende Verordnung vorliegt.
- (3) Das Verbrennen biogener Materialien ist grundsätzlich ganzjährig verboten. Ausgenommen davon sind:
- Das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung.
 - Grill- und Lagerfeuer, wobei zur Beschickung ausschließlich trockenes, unbehandeltes Holz oder Holzkohle zulässig ist,
 - das punktuelle Verbrennen bei Brauchtumsveranstaltungen, Feuerwehr- und Katastrophenschutzübungen etc. und
 - die Schädlingsbekämpfung.

§ 27

Entgelt für die Übernahme von sonstigen Abfällen

- (1) Das Entgelt für die Übernahme sonstiger Abfälle ist in Anhang E festgelegt.
- (2) Das Entgelt wird mittels Rechnung vorgeschrieben und ist mittels Erlagschein einzuzahlen.

Anhang A

Abfuhrplan für das Jahr 2013

(laut Bekanntgabe in der Gemeindezeitung)

Anhang B

Anlieferung von Hausabfällen folgender Gemeindeteile zu den entsprechenden Sammelstellen:

| Gemeindeteil | Sammelstelle |
|----------------------------------|--------------------------------------|
| Unterlandweg (Schock, Arling) | Kreuzung Rauriser Str.- Unterlandweg |
| Zöllnerweg Oberhalb Neudegg | Neudegg |
| Gaisbachtal | Kreuzung Rainbergstr. – Gaisbachstr. |
| Polzegweg und Oberer Sonnbergweg | Container bei Schütt |
| Forsterbachweg nach Sampl | Container bei Sampl |
| Fröstlbergweg oberhalb Auerbauer | Container bei Antrogweg |
| Kirchbichlweg ab Biniek | Kirchbichl |

Anhang C

ABFUHRPLAN

der Marktgemeinde Rauris
für die Abfuhr der biogenen Abfälle

Siehe Anhang A

Anhang D

Abfallwirtschaftstarife ab dem Jahr 2013

1. Die **Bereitstellungsgebühr** (Par. 18 Abs. 3) beträgt netto jährlich

| Kriterium | EUR | Abschlag für Kompostierung |
|--|--------|----------------------------|
| je Person laut lit. a | 30,10 | 12,00 |
| je Ferienwohnung, Zweitwohnsitz laut lit. B bis 40 m ² Nutzfläche | 83,50 | 31,20 |
| über 40 m ² Nutzfläche | 125,70 | 47,20 |
| je Gästebett laut lit. c | 9,40 | 3,60 |
| je Sitzblatt laut lit. d | 2,30 | 0,90 |
| je Betriebsstätte laut lit. e | 65,40 | 0,00 |

2. Die **Leistungsgebühr** (Par. 18 Abs. 3) beträgt je Entleerung netto

| Abfallbehälter | EUR |
|------------------------------|-------|
| Abfallbehälter (-sack) 120 l | 4,00 |
| Abfallbehälter 240 l | 8,00 |
| Abfallcontainer 770 l | 28,00 |
| Abfallcontainer 1.100 l | 40,00 |

3. Die angeführten Tarife verstehen sich exklusive der 10 %-igen Umsatzsteuer.

Anhang E

Haushalte und Betriebe können folgenden Abfälle und Altstoffe bis zu der in Spalte 2 angeführten jährlichen Freigrenze gratis anliefern. Die Freimenge für Betriebe, die über eine aufrechte Ausnahmegenehmigung verfügen, ist um 70 % reduziert. Preise verstehen sich exklusive Ust.

Liste der Abfälle, deren Abgabe am Abfallhof in der Bereitstellungsgebühr enthalten sind

| Abfallart | Frei- menge | Max Menge pro Anlieferung | Ein- heit | Preise bei Mehranlieferung |
|----------------------|------------------|------------------------------|----------------|-------------------------------|
| sperrige Hausabfälle | 1 m ³ | 2 m ³ | m ³ | 30,50 |
| Altpapier | unbegr. | 20 kg | kg | 0,00 |
| Altspeisefett | unbegr. | 10 kg | kg | 0,00 |

Liste der Abfälle ohne Umsatzsteuer, die der Verpackungsverordnung unterliegen
(Übernahmebedingungen entsprechend den Verträgen mit den BRGs)

| Abfallart | Frei- menge | Max Menge pro Anlieferung | Ein- heit | Preise bei Mehranlieferung |
|--------------------------------------|----------------|------------------------------|----------------|-------------------------------|
| Kartonagen gefaltet, nur Pappe | unbegr. | 1 m ³ | M ³ | 0,00 |
| Altglas | unbegr. | 100 l | L | 0,00 |
| Metallverpackungen | unbegr. | 100 l | L | 0,00 |
| Kunststoffverpackungen sauber | unbegr. | 0,1 m ³ | M ³ | 0,00 |
| Kunststofffolien (keine Agrarfolien) | unbegr. | 0,5 m ³ | M ³ | 0,00 |
| Styropor-Formteile | unbegr. | 0,5 m ³ | M ³ | 0,00 |

(Preis-)Liste der **sonstigen Abfälle** ohne Umsatzsteuer

| Abfallart | Frei- menge | Max. Menge pro Anlieferung | Ein- heit | Preise bei Mehranlieferung |
|--------------------------------|------------------|-------------------------------|----------------|-------------------------------|
| Altreifen – PKW | 4 Stk | 4 Stk | Stk | 1,00 |
| PKW mit Felge | 4 Stk | | | 3,00 |
| LKW | 0 | | | 7,50 |
| LKW mit Felge | 0 | | | 9,50 |
| TV-Geräte, Computerbildschirme | 10 kg | 50 kg | Kg | 0,00 |
| Elektrogeräte, Computerschrott | 20 kg | | | 0,00 |
| PKW Altfahrzeuge | 0 | 1 Stk | Stk | 66,00 |
| Altmetall, -eisen | 1 m ³ | 2 m ³ | M ³ | 0 |
| Altholz | 1 m ³ | 2 m ³ | M ³ | 10,90 |
| Schlachtabfälle | 0 | 240 l | L/Kg | 0,10 |

Anhang F: Liste der Problemstoffe

| | Problemstoffgruppe | Beispiele | Frei- menge | max. Menge pro Anlieferung | Ein- heit | Mehran- in EUR |
|----|---|---|----------------|-------------------------------|--------------|----------------------|
| 1 | Altöl | Motoröl, Getriebeöl, | 5 kg | 5 kg | Kg | 0,06 |
| 2 | 2.1. Altmedikamente | | 5 kg | 5 kg | Kg | 0,50 |
| | 2.2. Injektionsnadeln und Kanülen | von Diabetikern, Arztpraxen, etc. (stichfest verpackt) | 5 kg | 1 Kanister | Kg | 0,50 |
| 3 | Pflanzenschutzmittel, Gifte, Chemikalienreste | Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gifte | 1 kg | 5 kg | kg | 2,12 |
| 4 | Haushaltsreiniger mindergiftig | | 5 kg | 5 kg | Kg | 0,55 |
| 5 | Lösemittel, halogenierte Lösemittel | Farben/Lacke flüssig, Nitroverdünnung, Frostschutz-, Abbeiz-, Fleckputzmittel, Benzin, Nagellackentferner, Parfüm, Klebstoffe | 5 kg | 5 kg | Kg | 0,42 |
| 6 | Mineralöhlähaltige Abfälle, fest | ölige Putzlappen, Ölbindemittel, Lölfiler etc. | 5 kg | 5 kg | Kg | 0,50 |
| 7 | Pflanzliche und tierische Öle und Fette | | unbegr. | 10 kg | Kg | 0,00 |
| 8 | Farben/Lacke nicht ausgehärtet | Farbgebände mit Resten, die nicht mehr flüssig, aber noch nicht ausgehärtet | 5 kg | 5 kg | Kg | 0,42 |
| 9 | Säuren | Essigsäure, Ameisensäure, Schwefelsäure, | 5 kg | 5 kg | Kg | 0,40 |
| 10 | Laugen | Natronlauge, Ammoniak = Salmiakgeist | 5 kg | 5 kg | Kg | 0,40 |
| 11 | unsortierte Batterien | Kleinbatterien | 5 kg | 5 kg | Kg | 0,00 |
| 12 | Leuchtstofflampen | Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen | 5 Stk | 5 Stk | Stk | 0,00 |
| 13 | Autobatterien | | 2 Stk | 2 Stk | Kg | 0,00 |
| 14 | Fotochemikalien | Fixierbäder, Entwickler | 5 kg | 5 kg | Kg | 0,40 |
| 15 | Kühlgeräte ohne Entsorgungsplakette mit UFH-Aufkleber mit UFH-àkonto Aufkleber neu bei Überlänge (über 60*50*85) | | 0 | 1 Stück | Stk | 0,00 |
| 16 | Quecksilber(thermometer) | Thermometer, Manometer, Quecksilberschalter | 5 Stk | 5 Stück | kg | 2,12 |
| 17 | Elektrolytkondensatoren **) | aus Schadstoffentfrachtung von Großgeräten | | | | |

(Preise exklusive Umsatzsteuer)

Anhang G

Verpflichtungserklärung zur Eigenkompostierung für AbfallabfuhrteilnehmerInnen, die keine Biotonne benötigen

Ich verpflichte mich, alle in meinem Haushalt anfallenden, festen Bioabfälle wie

- * ungekochte und gekochte pflanzliche Abfälle, Zitrusfrüchte und -schalen, Milchprodukte, Brot und andere Backwaren, Fisch, Fleisch, Wurst, Knochen, Kaffeesud, Tee, Eierschalen und andere Speisereste
- * mit Lebensmitteln verschmutzte Zeitungspapiere, Papiersackerl, Tissuepapiere, Servietten, Wischtücher aus Papier, Haare
- * Gras, Mähgut, Baum- und Strauchschnitt unter 1 cm Aststärke, Laub, Fallobst, Gemüse, Schnittblumen, Kränze sowie andere Grün- und Gartenabfälle

(zutreffendes bitte ankreuzen)

- auf meiner Liegenschaft ganzjährig zu kompostieren
- gemeinsam mit meinen Nachbarn
- auf meiner Liegenschaft
- auf der Liegenschaft meines Nachbarn (Name , Adresse)

.....
.....

Sollten von mir nicht alle biogenen Abfälle sachgerecht kompostiert werden, so nehme ich schon jetzt zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft eine Biotonne auf meine Kosten zur Aufstellung bringt.

.....

Datum

Unterschrift

Absender: Name – Adresse

Herrn, Frau

.....
.....
.....